

Baumschutzsatzung

Auf Grund der §§ 6,44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 03.10.1993 (GVBl. 1993, S.568), in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 23 Abs. 2 und 3 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11.02. 1992 (GVBl. 1992, S. 108), in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Arendsee in seiner Sitzung am 07.04.2003 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzzweck

Zweck dieser Satzung ist es, Bäume im Sinne von § 23 Abs. 1 NatSchG LSA,

1. zur Sicherung
 - a) eines ausgewogenen Naturhaushalts
 - b) der nachhaltigen Nutzung der Naturgüter,
 - c) der Naherholung oder
 - d) von Lebensstätten der Tier- und Pflanzenwelt,
 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
 3. aus landeskundlichen oder kulturellen Gründen,
 4. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen,
 5. zum Schutze von natürlichen Lebensgemeinschaften,
- unter Schutz zu stellen.

§ 2 Schutzgegenstand

- (1) In der Stadt Arendsee werden alle Bäume der Gemarkung Arendsee und der Gemarkung Genzien innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und in den Randzonen von Wohn-, Gewerbe- oder Verkehrsbereichen außerhalb des Waldes mit mindestens 40 cm Stammumfang, gemessen 100 cm über dem Erdboden, unter Schutz gestellt. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend. Liegt der Kronenansatz tiefer als 100 cm über dem Erdboden, ist dieser Ansatz für die Messung maßgebend.
- (2) Unter Schutz gestellt werden auch die nach § 7 vorgenommenen Ersatzpflanzungen. Soweit sie nicht den Anforderungen des Absatz 1 unterliegen, werden sie für fünf Jahre seit der Anpflanzung entsprechend Absatz 1 geschützt.
- (3) Von den Bestimmungen dieser Satzung sind ausgenommen:
 - a) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien,
 - b) Bäume, die bereits aufgrund von Rechtsverordnungen nach den § 23 NatschG geschützt sind.

§ 3 Verbote

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören zu beschädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können.
- (2) Verboten sind auch Maßnahmen und Handlungen im Wurzel- oder Kronenbereich geschützter Bäume, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. Verboten ist es insbesondere,
 - a) den Wurzelbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton, geschlossene Pflasterdecke) zu befestigen,
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen vorzunehmen,
 - c) Salze, Säuren, Öle, Laugen oder Farben zu lagern, auszuschütten oder auszugießen,
 - d) Gase und andere schädliche Stoffe aus Leitungen freizusetzen,
 - e) Unkrautvernichtungsmittel (Herbizide) soweit sie nicht für eine entsprechende Anwendung zugelassen sind, auszubringen,
 - f) Streusalze, soweit nicht durch Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit im Winter etwas anderes bestimmt ist, auszubringen

§ 4 Zulässige Handlungen

Erlaubt sind eine ordnungsgemäße Nutzung der Bäume, gestalterische Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in die Bebauung sowie Maßnahmen, die der Pflege und Erhaltung der Bäume dienen. Hierzu zählen auch Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils über und an Straßen und Wegen, die ordnungsgemäßen Verkehrssicherungspflichten, sowie Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden elektrischen Freileitungen.

§ 5 Schutz- und Pflegemaßnahmen

Die geschützten Bäume und die Ersatzpflanzungen gemäß § 7 sind artgerecht zu pflegen und ihre Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben.

§ 6 Befreiungen

- (1) Die Stadt Arendsee kann nach § 44 NatSchG LSA im Einzelfall auf Antrag Befreiung von den Vorschriften dieser Satzung erteilen, wenn:

- a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - d) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - e) überwiegende öffentliche Belange die Befreiung erfordern, oder ein gerichtlicher Titel vorliegt,
 - f) der Vollzug der Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Befreiungen werden von der Stadt Arendsee durch die Verwaltungsgemeinschaft Arendsee/Altmark und Umgebung auf schriftlichen Antrag erteilt. Die Voraussetzungen für die Befreiung sind vom Antragssteller nachzuweisen.
- (3) Die Entscheidung über den Befreiungsantrag wird schriftlich erteilt. Die Entscheidung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Auflagen zu Ersatzpflanzungen nach § 7 verbunden werden. Von Auflagen soll abgesehen werden, wenn die Erhaltung Schutzzwecks nach § 1 durch anderweitige Maßnahmen sichergestellt ist.

§ 7 Ersatzpflanzungen

- (1) Wer geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, hat die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern oder durch eine Ersatzpflanzung nach Abs. 2 und 3 auszugleichen, wenn Schadensbeseitigungs- oder Schadensmilderungsmaßnahmen nicht möglich sind oder die Erhaltung der geschützten Bäume nicht vollständig sicherstellen würden.
- (2) Als Ersatz ist ein Baum derselben Art oder einer im Sinne des Schutzzwecks (§1) zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 14 – 16 cm, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen. Wächst der Baum nicht an, so ist die Anpflanzung zu wiederholen.
- (3) Für den Ersatz eines Baumes sind folgende Ersatzpflanzungen vorzunehmen:

von 40 – 50 cm Umfang =	1 Baum	von	14 – 16 cm Umfang
von 51 – 60 cm Umfang =	je 2 Bäume	von je	14 – 16 cm Umfang
von 61 – 70 cm Umfang =	je 3 Bäume	von je	14 – 16 cm Umfang
von 71 – 80 cm Umfang =	je 4 Bäume	von je	14 – 16 cm Umfang
von 81 – 90 cm Umfang =	je 5 Bäume	von je	14 – 16 cm Umfang
von 91- 100 cm Umfang =	je 6 Bäume	von je	14 – 16 cm Umfang

§ 8
Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Stadt Arendsee kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung geschützter Bäume durchführt.
- (2) Die Stadt Arendsee kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt Arendsee oder durch von ihr Beauftragte duldet. Der Duldungsverpflichtete hat die Kosten der Maßnahmen zu tragen, soweit dies der Billigkeit entspricht.
- (3) Die Stadt Arendsee kann Ersatzpflanzungen nach § 7 dem Verursacher im Sinne des § 7 Abs. 1 gegenüber sowie dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstücks gegenüber anordnen.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. den Verboten nach § 3 Abs. 1 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert;
 2. den Verboten nach § 3 Abs. 2 Maßnahmen und Handlungen im Wurzel- oder Kronenbereich geschützter Bäume vornimmt, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können, insbesondere,
 - a) den Wurzelbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke befestigt,
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vornimmt,
 - c) Salze, Säuren, Öle, Laugen oder Farben lagert, ausschüttet oder ausgießt,
 - d) Gase oder andere schädliche Stoffe aus Leitungen freisetzt,
 - e) Unkrautvernichtungsmittel ausbringt, soweit sie nicht für die entsprechende Anwendung zugelassen sind,
 - f) Streusalze ausbringt, soweit nicht durch Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit im Winter etwas anderes bestimmt ist;
 3. § 8 vollziehbaren Anordnungen der Stadt Arendsee zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zum 2500 EUR geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung der Stadt Arendsee vom 15.06.1992 außer Kraft.

Arendsee, 08.04.2003

F ü h r
Bürgermeister

